

S T A T U T E N

der

***Swisslog Holding AG
(Swisslog Holding SA)
(Swisslog Holding Ltd)***

mit Sitz in Buchs AG

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck

1. Firma

Unter der Firma

Swisslog Holding AG
(Swisslog Holding SA)
(Swisslog Holding Ltd)

besteht mit Sitz in Buchs AG eine Aktiengesellschaft.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Materialfluss- und Logistikanlagen und verwandten Gebieten tätig sind. Sie kann im In- und Ausland Liegenschaften sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, belasten und veräussern, mit Wertschriften handeln sowie jede Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Abschnitt 2: Aktienkapital

3. Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'512'769.84 und ist eingeteilt in 251'276'984 Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert. Es ist voll liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

4. Aktientitel

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der nachfolgenden Absätze 2 und 3 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Namenaktien jederzeit aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Die Gesellschaft kann jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern, in einer bestimmten Form ausgegebene Namenaktien in eine andere Form umwandeln und/oder ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien oder auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Falls Aktienurkunden ausgegeben werden, tragen sie faksimilierte Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

5. Rechtsausübung

Die Aktien sind unteilbar; die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter. Jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

6. Aktienbuch, Nominees

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Namenaktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Namenaktionär oder Nutzniesser an Namenaktien anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Erwerber von Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus können Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eingetragen werden, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 1% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 3 und 4 dieses Artikels.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss

über die Streichung sofort orientiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen.

Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

7. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

8. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere Festsetzung der Dividende
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

9. Einberufung, Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

10. Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

Jede Aktie hat eine Stimme.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Ein Namenaktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den Organvertre-

ter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben dem Verwaltungsrat vor Beginn der Generalversammlung unaufgefordert Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt.

11. Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionär sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Beschlüsse, Wahlen

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes verlangt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahlen beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet.

B. Der Verwaltungsrat

13. Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

15. Anzahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen ist.

Wiederwahl ist zulässig. Wer das 70. Altersjahr erreicht hat, scheidet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung automatisch aus dem Verwaltungsrat aus.

Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

16. Organisation, Entschädigung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er bestellt einen Sekretär, der weder dem Verwaltungsrat angehören, noch Aktionär zu sein braucht. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung seiner Mitglieder fest. Er kann auch ein Beteiligungsprogramm für seine Mitglieder schaffen.

17. Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern.

18. Beschlüsse

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch telefonisch sowie, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich respektive mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

C. Revisionsstelle

19. Amtsdauer, Anforderungen, Aufgaben

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die Revisionsstelle muss den gesetzlichen Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit entsprechen.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Abschnitt 4: Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

20. Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

21. Verteilung des Bilanzgewinns

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Abschnitt 5: Bekanntmachungen

22. Publikationsorgane

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall die Publikation in weiteren Organen anordnen.

Abschnitt 6: Sacheinlagen und Sachübernahmen

23. Sacheinlage 1986 (Pro Memoria)

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 4. April 1986 von der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, insgesamt 66'296 Namenaktien der Sprecher + Schuh AG im Nennwert von je CHF 500.--. Jede Namenaktie Sprecher + Schuh AG wird dabei mit CHF 1'190.-- bewertet.

Insgesamt hat die Sacheinlage einen Wert von total CHF 78'892'240.--, wovon CHF 33'148'000.-- auf das Grundkapital der Gesellschaft angerechnet und CHF 45'744'240.-- (abzüglich Gründungs- und Ausgabekosten) dem gesetzlichen Reservefonds der Gesellschaft zugewiesen werden.

Entsprechend dem Sacheinlagevertrag erhält die Schweizerische Bankgesellschaft 331'480 Namenaktien der Sprecher + Schuh Holding AG im Nennwert von je CHF 100.- zugewiesen.

24. Beabsichtigte Sachübernahme 2001

Die Gesellschaft beabsichtigt, insgesamt 152'719 Namenaktien zu je EURO 1.-- Nennwert der Wassermann Unternehmensberatung AG mit Sitz in München, Deutschland, zum Preise von maximal DM 73'891'560.-- zu übernehmen.

25. Beabsichtigte Sachübernahme 2006

Die Gesellschaft beabsichtigt, mit den aus der Kapitalerhöhung vom Frühjahr 2006 stammenden Mitteln, einen Teil ihrer ausstehenden Wandelanleihe Swisslog Holding AG 2000-2009 von CHF 150 Millionen Nominalwert, im Rahmen eines Tenderverfahrens zum Marktwert zur anschliessenden Tilgung zurückzukaufen.

Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der ursprünglichen Statuten vom 4. April 1986 und die am 10. Mai 1989, am 26. Mai 1993, am 1. Mai 1994, am 22. Mai 1996, am 21. Mai 1997, am 19. Mai 1999, am 17. Mai 2000, am 16. Mai 2001, am 6. Dezember 2001, am 15. Mai 2002, am 18. März 2003, am 26. Februar 2004, am 19. Mai 2004, am 17. Mai 2006, am 24. Mai 2006, am 22. Juni 2006, am 21. April 2009 sowie die an der heutigen Generalversammlung geänderten Statuten der Swisslog Holding AG wörtlich genau wiedergeben.

Buchs, 15. April 2010

Der Notar:

